



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Aktuelle Tendenzen bei der Geldanlage im Ausland

Stand 17.02.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Auslandskonto ist voll im Trend	2
3. Grundsätze der Auslandsanlage.....	3
4. Die neuen europäischen Kontrollmaßnahmen.....	4
Grenzüberschreitende Kontrollen.....	4
Kontrollmitteilungen	5
Quellensteuer	5
Beispielsrechnung für einen deutschen Anleger mit Zinsen in Österreich.	6
5. Betroffene Geldanlagen im Sinne der Richtlinie	6
Anleihen.....	7
Investmentfonds	7
6. Umschichtungen in Auslandsdepots.....	7
7. Weitere aktuelle Auslandstendenzen.....	9
Kampf gegen Geldwäsche	9
Rechtshilfe in Strafsachen innerhalb der EU	10
Auslandskonten im Erbfall	11
8. Fazit	12



Aktuelle Tendenzen bei der Geldanlage im Ausland

1. Einführung

Finanzämter verschaffen sich schon seit Jahren zunehmend Informationsquellen über von Anlegern erzielte Kapitalerträge, vom Bankgeheimnis im Verhältnis zum Steuerrecht kann keine Rede sein. Diese Tendenz erreichte im Jahr 2005 einen neuen Höhepunkt, inländische Konten und Depots werden durch Jahresbescheinigung und Zugriff auf den Datenpool der Kreditinstitute noch transparenter.

Diese sowie weitere Maßnahmen haben dafür gesorgt, dass der BFH mit seinem Urteil vom 29.11.2005 (IX R 49/04, DStR 2006 S. 79) bestätigt, die Erhebungsdefizite bei der Besteuerung von Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S. des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG ab 1999 durch Jahresbescheinigung und Kontenzugriff beseitigt worden sind. Ähnliches gilt auch für die Besteuerung der Zinseinnahmen (BFH vom 7.9.2005, VIII R 90/04, DB 2005 S. 2725) hinsichtlich der Besteuerung von Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG. Auch hier kommt es wegen dem 1993 eingeführten Zinsabschlag, dem ab 2000 geänderten Mitteilungsverfahren gemäß § 45d EStG, der Jahresbescheinigung ab 2004 sowie dem Kontenzugriff seit April 2005 zu Kontrollmaßnahmen, die keine verfassungswidrige Besteuerungslücke erkennen lassen. Gegen beide Urteile wurde allerdings Verfassungsbeschwerde eingelegt (2 BvR 2077/05, 2 BvR 294/06).

Aber auch in die grenzüberschreitenden Kontrollen ist Bewegung gekommen. Mobile Zolltruppen überwachen den Geldtransfer, besonders in Richtung Schweiz und ab Juli 2005 greift die Zinsrichtlinie auf nahezu alle europäischen Kontoverbindungen. Am 2. 2. 2006 ist zudem das Gesetz zur Umsetzung des Protokolls vom 16. 10. 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft getreten (BGBl II 2005 S. 661). Es ermöglicht den nationalen Strafverfolgungsbehörden, nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in anderen EU-Mitgliedstaaten befindliche Bankkonten inklusive Kontobewegungen und Empfängerkonten zu erfragen.

Auch redliche Sparer sind betroffen. Sie müssen das Finanzamt davon überzeugen, dass die künftig verstärkt vorliegenden Informationsdaten zu den Werten der Steuererklärung passen. Der Beitrag zeigt die aktuellen steuerlichen Tendenzen in wichtigen Ländern und Strategien, um die Auslandsanlage in Zukunft optimal zu gestalten.

2. Auslandskonto ist voll im Trend

Nach einer repräsentativen Untersuchung der GfK kann sich jeder fünfte Deutsche vorstellen, einen Teil seines Vermögens jenseits der Grenze anzulegen. Bei Selbstständigen, Besserverdienenden und Höhergebildeten ist nahezu jeder Dritte interessiert. Gründe für die Kapitalanlage im Ausland sind die langfristige Vermögensanlage sowie der bessere Schutz der Privatsphäre.

Ein Motiv für das gesteigerte Interesse ist die zunehmende Aufweichung des Bankgeheimnisses. Elektronischer Kontenzugriff, Jahresbescheinigung sowie die digitale Betriebsprüfung sorgen bereits im vergangenen Jahr dafür, dass sich die Auslandsbanken über einen zunehmenden



Kundenzuspruch aus Deutschland freuen konnten. Wichtiges Kriterium für die Wahl des Kreditinstitutes ist neben der Nähe zum Wohnort oft die Freizeitvorliebe. So verbinden viele Anleger ihre Finanzangelegenheiten mit dem Urlaub.

Der Steueraspekt ist bei einer Reihe von Sparern beim Gang zu Auslandsinstituten nur von sekundärer Bedeutung. Denn dort bieten sich durchaus lukrative Anlagebedingungen. Nahezu einhellig ist die kompetente Beratung auf den vermögenden Privatanleger ausgerichtet. Ein Bereich, auf den Inlandsbanken zum Teil erst künftig wieder ihren Fokus legen wollen.

In Liechtenstein locken beispielsweise Lebensversicherer mit flexiblen Bedingungen für jede Vermögensgröße und Renditen, welche die deutsche Assekuranz nicht in Aussicht stellen kann. Liechtenstein, Schweiz oder Kanalinseln bieten über Stiftung und Trust optimierte Modelle für die Nachfolgeplanung. Durch Bankgeheimnis oder vergleichbare Schutzmaßnahmen sind Kontrollen wie beim heimischen Konto seit 2005 eher unvorstellbar.

Hinweis: Als Geheimtipp haben sich Andorra und Norwegen sowie Island entwickelt. Im Pyrenäen-Kleinstaat bietet eine Vielzahl moderner Banken abseits vom Blickwinkel der Finanzbehörden breit gestreute Angebote auch für Kleinanleger und die beiden nordischen Länder gehören nicht zu EU, folglich greift auch die Zinsrichtlinie nicht. Diese Drittstaaten wurden im Gegensatz zu Schweiz oder Liechtenstein hierbei nicht einbezogen.

3. Grundsätze der Auslandsanlage

Das heimische Finanzamt hat überhaupt nichts dagegen, wenn Gelder jenseits der Grenze angelegt werden. So verbietet beispielsweise Artikel 56 Abs. 1 EG alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs. So weit die Theorie. Doch tauchen in der Steuererklärung Zinserträge etwa aus Luxemburg oder Liechtenstein auf, werden die Angaben nicht so problemlos abgehakt wie bei Einnahmen von der heimischen Bank. Detaillierte Rückfragen in bezug auf die Mittelherkunft, Motive der Auslandsanlage oder umfangreiche Belegvorlage sind eher die Regel.

Fragen, die auch viele Anleger befürchten, die ihre Steuerpflicht bislang nicht so genau genommen haben. Sonst hätten viel mehr Sparer die ausgelaufene Amnestiemöglichkeit genutzt. Die lukrative Brücke zur Steuerehrlichkeit überquerten weit weniger Bürger, als die geschätzten 400 Mrd. EUR Auslandskapital der Deutschen vermuten ließe.

Doch bei einer Reihe von Sparern ist der Steueraspekt beim Gang zu Auslandsinstituten nur von sekundärer Bedeutung. Denn dort bieten sich durchaus lukrative Anlagebedingungen. Ein paar Beispiele:

- Nahezu einhellig ist die kompetente Beratung auf den vermögenden Privatanleger ausgerichtet. Ein Bereich, auf den Inlandsbanken zum Teil erst künftig wieder verstärkt ihren Fokus legen wollen.
- In Liechtenstein locken Lebensversicherer mit flexiblen Bedingungen für jede Vermögensgröße und Renditen, welche die deutsche Assekuranz nicht in Aussicht stellen kann.



- Die Performance von ausländischen Investmentfonds ist oft besser als diejenige der inländischen Pendanten.
- Liechtenstein, Schweiz oder Kanalinseln bieten über Stiftung und Trust optimierte Modelle für die Nachfolgeplanung.
- Durch Bankgeheimnis oder vergleichbare Schutzmaßnahmen sind Kontrollen wie beim heimischen Konto ab 2005 eher unvorstellbar.
- Zinsabschlag fällt in Auslandsdepots nicht an, der Ertrag fließt netto auf das Konto.

Für jeden Anlegergeschmack ist meist etwas dabei. Je nach Grenznähe lohnen auch Institute in Belgien, Dänemark, den Niederlanden oder den neuen EU-Oststaaten. Wer sich auf den Weg nach Andorra macht, wird überrascht von einer Vielzahl moderner und hochsolventer Kreditinstitute, die abseits vom Blickwinkel des deutschen Finanzministers breit gestreute Angebote auch für Kleinanleger haben.

4. Die neuen europäischen Kontrollmaßnahmen

Ab Juli 2005 wird die Zinsrichtlinie 2003/48/EG des Rates der EU im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Amtsblatt der EU, L 157/38 vom 26.06.2003) umgesetzt und wirkt in 25 EU-Staaten sowie auf die aus Anlegersicht wichtigsten Drittländer. Damit soll nach dem Willen der Gemeinschaft die Kapitalflucht sowie die damit verbundenen Steuerausfälle eingedämmt werden. Deutsche Anleger mit Depots in Venlo, Salzburg, Zürich oder Vaduz sind von den neuen Vorschriften genauso betroffen wie Dänen mit Konten in Flensburg oder Polen mit Depots in Berlin.

Doch weder werden große Sparsummen zurück ins Heimatland fließen noch Anleger reihenweise steuerehrlich. Im Gegenteil: Von vielen Auslandsbankern kommt die Botschaft, dass sich angesichts der hiesigen Kontrollen, Diskussionen um Hartz IV, Aussicht auf Wegfall der Spekulationsfrist oder Veränderungen bei der Erbschaftsteuer immer mehr Deutsche ein Konto jenseits der Grenze zulegen, denn die Zinsrichtlinie ist im Vergleich zu den heimischen Maßnahmen löchrig und schafft Wege für Ausweichstrategien. Diese Umschichtungen in Auslandsdepots, gepaart mit langjährigem Know How der Institute in Bern, Bregenz, Luxemburg oder auf Jersey bringen rentierliche Vermögensanlagen – mit oder ohne Steuervorteile.

Grenzüberschreitende Kontrollen

Ziel der Richtlinie ist, Zinserträge von jenseits der Grenze zu erfassen und im Wohnsitzstaat des Anlegers zu besteuern. 22 EU-Staaten, darunter Deutschland, führen einen Informationsaustausch ein, von der Richtlinie betroffene Kapitalerträge werden über die Grenze gemeldet.

Österreich, Luxemburg und Belgien sowie alle eingebundenen Drittstaaten wie die Schweiz, Liechtenstein, die Kanalinseln oder Andorra erheben eine Quellensteuer. Die Maßnahmen gelten nur für EU-Bürger mit Auslandskonten, der in Deutschland anlegende Schweizer oder Norweger ist daher nicht betroffen.



Im Inland sind die Bedingungen für die neue Zinsoffenheit geschaffen:

- Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist die deutsche Kontrollinstanz, § 45e EStG. Es erhält und verschickt Kontrollmitteilungen.
- Die neue Zinsinformationsverordnung (ZIV vom 26.1.2004, BStBl I S. 297, BGBl I S. 128) transferiert die EU-Richtlinie in deutsches Recht.
- Das BMF-Einführungsschreiben zur ZIV vom 6.1.2005 (IV C 1 - S 2000 - 363/04, ergänzt am 13.6.2005, IV C 1 - S 2000 - 352/04, BStBl 2005 I S. 716) erläutert die näheren Anwendungsbestimmungen.
- Im Ausland gefertigte Kontrollmitteilungen können sowohl ans Finanzamt als auch an Sozialleistungsträger weitergegeben werden.
- § 50e Abs. 1 EStG: Banken, welche die neuen EU-Maßnahmen nicht hinreichend beachten, begehen eine Ordnungswidrigkeit.
- § 50b EStG: Finanzbehörden dürfen bei Banken die ordnungsgemäße Durchführung der Richtlinie überprüfen.
- Die Gesetzgeber der übrigen Länder haben vergleichbare Vorschriften und teilweise auch schon Anwendungsschreiben erlassen.

Kontrollmitteilungen

Betroffen sind natürliche Personen. Die Kreditinstitute notieren vom Kunden Name, Anschrift und Steuer-Identifikationsnummer. Da die erforderliche Nummer bei Deutschen (§§ 139a ff. AO) noch nicht vorliegt, begnügen sich die Banken mit Geburtsdatum und –ort. Die Kontrollmeldung umfasst neben den Zinserträgen der EU-Kunden auch Anlegerinformationen, Bankdaten sowie die Kontonummer.

Beispiel: Ein Münchener hat in Bozen ein Depot. Die Südtiroler Bank meldet seine Zinserträge an die italienische Behörde. Diese übermittelt jährlich sämtliche gesammelten Angaben über die Erträge der Deutschen an das BZSt. Dann gelangt das Material ans Wohnsitzfinanzamt.

Quellensteuer

Österreich, Belgien und Luxemburg setzen die Richtlinie mittels Steuerabzug um. Der Satz liegt bei moderaten 15 Prozent, steigt 2008 auf 20 und 2011 auf 35 Prozent an. Sämtliche Drittstaaten lehnen sich diesem Modell an. Die persönlichen Daten werden zwar bankintern erfasst, der Steuereinbehalt erfolgt jedoch anonym.

Die Quellensteuer wird im Wohnsitzstaat angerechnet, sofern die entsprechenden Auslandserträge deklariert sind. Die Länder kassieren als Verwaltungsaufwand 25 Prozent der einbehaltenen Beträge und leiten nur den Rest weiter.



Beispielsrechnung für einen deutschen Anleger mit Zinsen in Österreich.

Zuflussjahr	2005	2001
Zinsen aus Österreich	10.000	10.000
Abz. 15% Quellensteuer	- 1.500	- 3.500
Auszahlungsbetrag	8.500	6.500
Österreich behält 25% Steuer	375	875
und leitet nach Deutschland	1.125	2.625
Zu versteuern in Deutschland	10.000	10.000
Steuersatz 30%	3.000	3.000
Abz. Quellensteuer	- 1.500	- 3.500
Festgesetzte Einkommensteuer	1.500	- 500

Hinweis: Anleger können der Auslandsbank eine Ermächtigung zur Ausstellung von Mitteilungen erteilen und hierdurch den Steuerabzug legal vermeiden. Dann werden Zinsen aus Österreich oder Andorra wie solche aus Italien ohne Quellensteuer an das BZSt gemeldet.

Die Quellensteuer ist für die drei EU-Länder nur eine Übergangsregelung. Sie endet, wenn Drittstaaten wie die Schweiz, Liechtenstein und Monaco Auskünfte nach dem OECD-Musterabkommen erteilen. Voraussetzungen, die nicht einmal die Schweiz erfüllen wird. Denn erst wenn die Drittstaaten ihr Bankgeheimnis lockern und ausländischen Finanzverwaltungen Auskünfte über Kapitalerträge erteilen, ist die Umstellung auf Kontrollmitteilungen in allen EU-Ländern angesagt.

5. Betroffene Geldanlagen im Sinne der Richtlinie

Kontrollmitteilungen und Quellensteuer greifen nur auf Zinserträge. Damit fallen schon einmal eine Reihe von Anlageformen überhaupt nicht – auch nicht nach Übergangsfristen – unter die Richtlinie:

- Dividenden bei Aktien
- Ausschüttungen von Genossenschaften
- Sämtliche Verkaufserlöse mit Wertpapieren
- Zertifikate, selbst wenn eine Rückzahlung garantiert wird
- Termingeschäfte, Optionsscheine, Futures
- Investmentfonds, die in die vorgenannten Anlagen investieren
- Immobilienfonds, offene und geschlossene
- Kapitalerträge von Stiftung, Lebensversicherung, GmbH oder AG
- Rentenfonds, die bestimmte Anlagegrundsätze beachten



Anleihen

Ausgenommen von der Richtlinie sind grundsätzlich alle Rentenwerte, die vor März 2001 ausgegeben wurden. Diese Sonderregel nutzen die Banker, um bis zur Jahresmitte die Depots ihrer ausländischen Kundschaft – sofern nicht längst geschehen – auf solche Papiere umzustellen. Allerdings gilt diese Vergünstigung erst einmal nur bis Ende 2010. Sie gilt auch darüber hinaus, wenn Österreich, Belgien und Luxemburg dann immer noch die Quellensteuerregelung anwenden dürfen. Dann sind Anleihen in Depots dieser Länder für deutsche Anleger weiterhin privilegiert. Da es unrealistisch ist, dass die Schweiz bis dahin ihr Bankgeheimnis öffnet, wird die Ausnahme auch 2011 noch gelten.

Hinweis: Die ausgenommenen Altanleihen, unter dem Begriff Grandfathering bekannt, sind nach 2010 nur noch in Ländern mit Quellensteuerabzug befreit. Staaten mit Kontrollmitteilungen können diese Ausnahme ab 2011 nicht mehr in Anspruch nehmen.

Investmentfonds

Bei Investmentfonds sind die Anlagegrundsätze der Gesellschaft maßgebend. Aktienfonds, Immobilien-, Hedge- und sonstige Terminmarktfonds sind nicht betroffen. Auch mit dem im Inland wieder eingeführten Zwischengewinn haben sich die Auslandsbanken nicht zu beschäftigen. Für die Zinsrichtlinie sind nur Fonds interessant, die einen Teil des Vermögens in Anleihen investieren. Im Einzelnen:

- Investiert der Fonds nur in vor März 2001 emittierte Anleihen, unterliegen die Erträge weder Kontrollen noch Quellensteuer.
- Beträgt der Anleiheanteil im Fonds maximal 15 %, sind die ausgeschütteten Erträge komplett ausgenommen. Maßgeblich ist die in den Fondsbedingungen vorgesehene Anlagemischung.
- Thesaurierende Fonds unterliegen nicht der Richtlinie, wenn der Rentenanteil nicht über 40 % liegt. Der Satz sinkt 2011 auf 25 %.

6. Umschichtungen in Auslandsdepots

Börsen und Auslandsbanken konnten sich über Sonderumsätze freuen. Da die Zinsrichtlinie alle EU-Bürger mit Auslandskonten betrifft, konnten sie ihre Depots durchforsten und mit Hilfe vom Bankberater um von der Richtlinie betroffene Produkte bereinigen. Diese Neuausrichtung ist von Helsinki bis Palermo ähnlich verlaufen, die Nachfrage nach begünstigten Anleihen deutlich angezogen. Noch bietet der Rentenmarkt ausreichend Papiere. Das Angebot trocknet aber langsam aus, da immer mehr dieser Bonds fällig werden.

Dieser temporäre Effekt bringt Zertifikate in den Vordergrund, denn unabhängig von ihrer Ausrichtung an Aktien-, Öl-, Edelmetall- oder Rentenkursen, die Richtlinie erfasst sie nicht. Selbst das als Finanzinnovation geltende Garantiezertifikat ist im Ausland ausgenommen. Bei den vielfältigen Angeboten finden konservative und spekulative Anleger das passende Produkt. Daher sind Zertifikaten im Auslandsdepot der ideale Ersatz für Aktien, Anleihen und Rentenfonds.



Zinszertifikate orientieren sich an einem Rentenindex. Bei diesem risikoarmen Investment werden die rechnerischen Zinsen dem Index zugeschlagen, Anleger kassieren diese indirekt über den Kurszuwachs. Ein idealer Ersatz für konservative Anleihen.

Aktionäre setzen im Auslandsdepot auf Zertifikate, um der Quellensteuer auf die Dividenden zu entgehen. Denn die Ausschüttungen werden bei Performance-Indizes wieder dem Kurs zugeschlagen oder bei Discounts in der Höhe des Abschlags berücksichtigt.

Fondsmanager schlagen regelmäßig noch nicht einmal den Referenzindex. Da sind Zertifikate für eine breit gestreute Anlage ohnehin die bessere Wahl. Zumal Sparer nicht auf die Depotzusammensetzung achten müssen, um der Zinsrichtlinie auszuweichen.

Zertifikate sind transparent und kostengünstig. Nicht ohne Grund stieg ihre Anzahl alleine in Deutschland innerhalb von vier Jahren um 500% auf rund 20.000 verschiedene Produkte, denn sowohl für den konservativen Auslandsanleger (Garantie, Protect) als auch den spekulativen Investor (Speed) gibt es ausreichend Angebote.

Für Vermögende kommt auch eine Lebensversicherung in Betracht, in die das gesamte Depot eingebracht wird. Die Police ist zwar in Deutschland seit diesem Jahr nicht mehr steuerbefreit, doch sämtliche im Versicherungsmantel untergebrachten Wertpapiere und die hieraus resultierenden Erträge entgehen den Kontrollmaßnahmen.

Hinweis: Das Vorhaben der Bundesregierung, Wertpapierverkäufe unabhängig von Fristen steuerpflichtig zu machen, wird dem Trend über die Grenze noch einmal verstärken. Denn diese hierdurch erstmals steuerpflichtigen Börsengeschäfte über die Jahresfrist hinweg werden von der EU-Zinsrichtlinie nicht erfasst.

Eine Bestimmung der Richtlinie bringt Notaren und Rechtsanwälten neue Kunden. Juristische Personen sind nicht betroffen, daher wird die Gründung von Kapitalgesellschaften Konjunktur haben. Werden die unter dem Mantel von Zins-AG oder Spar-GmbH gesammelten Kapitalerträge an die Besitzer überwiesen, handelt es sich lediglich um nicht betroffene Ausschüttungen. Verbleiben sie im Firmenvermögen, profitieren Anleger über Kurszuwächse. Auch Privatstiftung oder Trust versprechen für steuersensitives Vermögen ab einer gewissen Größenordnung Rettung, und dies generationsübergreifend.

Hinweis: Waren die Umschichtungsvorgänge in Ländern wie den Niederlanden oder Dänemark bis Juni 2005 nicht abgeschlossen, wird das Auslandskonto bereits beim kleinsten Zinsertrag gemeldet.



7. Weitere aktuelle Auslandstendenzen

Kampf gegen Geldwäsche

Innerhalb der EU werden immer mehr Institutionen und Berufsgruppen Pflichten im Kampf gegen Geldwäsche auferlegt. Bei Kreditinstituten sind die einschlägigen Vorschriften längst Usus. Trotz Bankgeheimnis ist es nicht möglich, ein anonymes Nummernkonto zu unterhalten. Die Identität des Kunden ist bekannt. Lediglich im Auskunftsverhalten zu den Finanzbehörden gibt es länderspezifische Unterschiede.

Eine neue EU-Richtlinie 2001/97 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten auch Steuerhinterziehung in die Geldwäschebekämpfung einbeziehen müssen. Im Inland wurden entsprechende Maßnahmen in § 31b AO berücksichtigt. Neben Finanzdienstleistern unterliegen jetzt weitere Personengruppen gem. § 3 GwG Identifizierungspflichten:

- Rechtsanwälte und Notare bei Verwaltung von Geldvermögen und Gründung von Treuhandgesellschaften für Mandanten,
- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer für sämtliche ihrer Tätigkeiten,
- Immobilienmakler ohne Einschränkung,
- Unternehmer, die Bargeld ab 15.000 EUR entgegennehmen.

Die Strafverfolgungsbehörden der Geldwäsche melden bereits Transaktion, die für Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren Bedeutung haben könnten. Somit löst bereits die bloße Vermutung eines Steuersachverhalts Kontrollmitteilungen ans Finanzamt aus. Folge: Jede Verdachtsmeldung eines Steuerberaters geht in Kopie an die Finanzverwaltung, die Beratung eines Anlegers mit ausländischem Schwarzgeld ist ein sehr schmaler Grad.

Diese oder ähnliche Maßnahmen wirken auch in den anderen EU-Staaten. Selbst Liechtenstein und die Schweiz haben sich davon befreit, als internationale Geldwaschzentralen zu gelten. Kein Konto ohne Identifizierung des Inhabers und Kampf gegen Terroristengelder ist in diesen Ländern angesagt. Allerdings ist der Privatanleger mit Depot oder Stiftung nicht betroffen – unabhängig davon, ob er steuerliche oder spartechnische Motive für seine Auslandsgelder hat.

Zugenommen haben in diesem Zusammenhang Grenzkontrollen durch die Zollbehörden. Gem. § 12a ZollVG sind Bargeld und Wertpapiere im Wert von über 15.000 EUR auf Nachfrage zu deklarieren. Besonders in den Gebieten nahe Luxemburg und der Schweiz sind die mobilen Einsatztruppen unterwegs.

Hinweis: Die Mitnahme von Barem ist zwar nicht verboten, macht aber verdächtig. So gehen die Daten von mitgeführten Kontounterlagen im Zweifel an die Finanzbehörden, auch wenn die Beträge unter 15.000 EUR liegen oder pflichtgemäß gemeldet werden.

Laut Plänen der EU soll der Betrag bei Grenzübertritten zu Drittländern ab Mitte 2007 auf 10.000 EUR gesenkt werden. Damit die Eindämmung illegaler Finanztransaktionen nicht zu einer erhöhten Bewegung von Barmitteln führt, sieht eine EG-Verordnung ab Mitte 2007 vor, dass natürliche Personen Barmittel in Höhe von 10.000 Euro oder mehr, die sie bei der Einreise in oder bei der Ausreise aus dem Gemeinschaftsgebiet mitführen, zwingend in dem Mitgliedsstaat, über das sie ein- oder ausreisen, anmelden müssen. Bewegung von Bargeld in die Schweiz von über



10.000 Euro ist danach automatisch meldepflichtig. Diese EG-Verordnung bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht, sie ist verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Rechtshilfe in Strafsachen innerhalb der EU

Am 2. 2. 2006 ist das Gesetz zur Umsetzung des Protokolls vom 16. 10. 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl II 2005, 661) in Kraft getreten. Es ermöglicht den nationalen Strafverfolgungsbehörden, nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in anderen EU-Mitgliedstaaten befindliche Bankkonten inklusive Kontobewegungen und Empfängerkonten zu erfragen. Das gilt etwa wegen Verdachts der Steuerhinterziehung.

Die Steuerfahndungsstellen müssen zudem den betroffenen Steuerpflichtigen nicht zuvor die Gelegenheit zu freiwilligen Auskünften geben. Dies ist beim heimischen Kontenabruf zumindest vorgesehen. Bisher haben außer Deutschland noch vierzehn weitere EU-Länder das Protokoll umgesetzt.

Land	InKraft-Treten
Österreich	05/10/2005
Belgien	05/10/2005
Zypern	01/02/2006
Deutschland	02/02/2006
Dänemark	05/10/2005
Spanien	05/10/2005
Frankreich	05/10/2005
Ungarn	23/11/2005
Litauen	05/10/2005
Lettland	05/10/2005
Niederlande	05/10/2005
Polen	26/10/2005
Schweden	05/10/2005
Finnland	05/10/2005
Slowenien	05/10/2005

In Hinsicht auf Österreich bedeutet dies, dass ein deutsches Gericht die Alpenrepublik um Rechtshilfe bitten kann. Ein österreichischer Untersuchungsrichter prüft, ob das Ersuchen zulässig ist und ein Grund besteht, das Bankgeheimnis zu durchbrechen. Schließlich muss ein begründeter Verdacht plausibel dargelegt werden. Im Einzelfall kann es dann zur Durchbrechung des Bankgeheimnisses kommen.



Hinweis: Zur zwischenstaatlichen Amtshilfe durch Auskunftsaustausch in Steuersachen hat das BMF ein aktuelles Merkblatt (25.01.2006, IV B 1 - S 1320 - 11/06) ausgegeben. Das umfangreiche Schreiben erläutert die Grundsätze für die Amtshilfe, die in- und ausländische Finanzbehörden einander zur Festsetzung ihrer Steuern, mit Ausnahme der durch Zoll verwalteten Steuern und der Mehrwertsteuer, durch Auskunftsaustausch leisten. Inhalte:

- Rechtsgrundlagen der zwischenstaatlichen Amtshilfe,
- Umfang des Auskunftsaustausches,
- Zuständigkeiten und Amtshilfeweg,
- Anforderungen an Auskunftersuchen an ausländische bzw. deutsche Finanzbehörden,
- Auskunftsaustausch ohne Ersuchen,
- Anhörung inländischer Beteiligter
- Rechtsschutzfragen.

Auslandskonten im Erbfall

Das Kontrollnetz bei inländischen Banken ist im Todesfall bereits seit Jahren nahezu lückenlos, nicht aber bei Konten jenseits der Grenze. Hier sind Informationen im Rahmen von DBA-Regelungen denkbar, wenn der Erbfall auch dort steuerpflichtig ist. Hierzu muss der Verstorbene in diesen Ländern einen Wohnsitz besessen haben. Im Regelfall geht das ausländische Kapitalvermögen daher ohne Kenntnis deutscher Finanzbehörden auf die Nachkommen über – und verbleibt dort.

Die Zinsrichtlinie wird an dieser Verschwiegenheit wenig ändern. Denn in Ländern mit Quellensteuer erfolgt der Abzug anonym. Bankverbindungen in den übrigen EU-Staaten werden hingegen gemeldet, sofern nur ein Euro Zinsen aus von der Richtlinie betroffenen Anlageformen fließt. Sofern dies erst auf Grund von Depotumschichtungen der Nachkommen erfolgt, werden Rückfragen zur Mittelherkunft kommen.

Erben haben eher Probleme, Auslandskonten ausfindig zu machen. Viele Besitzer verwahren Nummer und Kennwort abseits der Bankunterlagen auf und selbst nahe Verwandte wissen nichts von den Geldern. Hier empfiehlt sich, zu Lebzeiten eine Vertrauensperson einzuweihen oder Hinweise zumindest im Safe zu hinterlegen. Ist das Konto entdeckt, ist oft § 153 AO zu beachten. Hiernach sind Erben verpflichtet, steuerlich unrichtige Angaben des Verstorbenen unmittelbar nach Kenntnis zu korrigieren – eine mühselige und oft kostspielige Hinterlassenschaft. Denn beachten die Nachkommen diese Pflichten nicht, setzen sie sich selber dem Verdacht der Steuerhinterziehung aus.



8. Fazit

Grenzüberschreitende Kontrollen sind auch künftig sehr löchrig. Aber immerhin haben eine Vielzahl von Staaten eine gemeinsame Basis geschaffen. Diese sowie immer schärfer werdende Vorschriften gegen Geldwäsche werden langfristig dafür sorgen, dass die im Ausland deponierten Anlagen nicht auf Dauer unversteuert bleiben werden.

Hinzu kommen noch herkömmliche Lebensumstände wie die Meldung durch den Ex-Partner, eine Enttarnung durch Aufnahme im Testament oder eine Mittelverwendung für inländische Investitionen wie dem Immobilienerwerb. Für den redlichen Sparer bedeutet die neue europäische Steuerwelt eine Zunahme des Formalismus. Diesem Nachteil steht jedoch die Aussicht gegenüber, flexible und meist ertragreiche Anlageformen jenseits der Grenze nutzen zu können.

Im Vergleich zu den heimischen Kontrollen, die den gläsernen Anleger Wirklichkeit werden lassen, sind die länderübergreifenden Maßnahmen jedoch moderat und löchrig. Massive und rechtzeitige Depotumschichtungen werden im Ergebnis dafür sorgen, dass weder ein hohes Quellensteueraufkommen zu vermeiden sein wird, noch reihenweise Kontrollpost die Grenze überquert.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

bernhard.fuchs@rafuchs.de

fuchs@axis.de